

genössischen Quelle, welche Aaron zuerst das Attribut ‚des Levi‘ ertheilte, wie Abraham das ‚des Hebräers‘ (Genesis 14, 13) erhielt.

Diesem Verhältnisse der Fremdartigkeit entsprechend stehen (Josua 8, 33) bei der zu feierlicher Erneuerung des mosaïschen Bundes nach der Eroberung Palästinas berufenen Versammlung des ‚ganzen Israel‘ getrennt vom Volke, doch in der Mitte desselben bei der Bundeslade ‚die Priester, die Leviten, Träger der Lade des Bundes Jahve's, wie der Fremde so der Einheimische‘. Fasst man die letzteren Worte chiasmisch, so erklären sie in regulärem Parallelismus des früher Gesagten die Leviten als die Fremden.

Die Fremden sind freilich durch eine echte mosaïsche Satzung (Exod. 12, 49; 22, 21; Num. 15, 15) den Israeliten theoretisch im Rechte gleichgestellt worden, wie auch hier (V. 35) versichert wird. Trotz der bevorzugten Stellung aber, welche vollends diesen neu Aufgenommenen, den Leviten, durch die Gesetzgebung in geistlichen Dingen zu Theil wurde, blieb dennoch ihre Fremdartigkeit im praktischen Rechte noch lange scharf markiert: sie dürfen nicht ‚in die Summe unter die Kinder Israels‘ gezählt werden; ‚denn man gab ihnen kein Erbe unter‘ denselben; ‚sie sollen kein Theil noch Erbe haben mit ihren Brüdern‘.<sup>1</sup> Das stimmt freilich schlecht zu dem Anspruche auf achtundvierzig Stadtgebiete, den sie nach der Eroberung erhoben, wenn auch nur zum kleinsten Theile durchzusetzen vermochten (vgl. oben §. 10 S. 16 und unten §. 16 S. 45). Als Fremdlinge gelten sie in der Richterzeit, und noch im 7. Jhdt. v. Ch. stellt der Deuteronomiker sie auf eine Linie mit anderen Schutzlosen, mit Fremdlingen, Wittwen und Waisen.<sup>2</sup>

Wie flüchtig der Begriff des Levitentums auch in geistlicher Beziehung noch lange blieb, sieht man aus der Aufnahme des Ephraimiten Samuel in ihren Verband, und der

ausserdem Levit. 10, 11; aber nach dieser Stelle dürfte nur das Attribut ‚der Priester‘ stehen. Hallevi scheint übrigens im ältern Sprachgebrauche ohne ein attributives Substantiv (wie Richter 20, 4 häisch) sonst kaum nachweisbar zu sein.

<sup>1</sup> Numeri 1, 49; 2, 33; 26, 62; Deuter. 10, 9; Jos. 3, 4.

<sup>2</sup> Richter 19, 1; 17, 7 und 8; Deuter. 14, 29.